

Paragraph

- § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2. Zweck
- § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4. Arten der Mitgliedschaft
- § 5. Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6. Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8. Vereinsorgane
- § 9. Die Generalversammlung
- § 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung
- § 11. Der Vereinsvorstand
- § 12. Aufgabenkreis des Vorstands
- § 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 14. Rechnungsprüfer
- § 15. Das Vereinsjahr
- § 16. Schiedsgericht
- § 17. Auflösung des Vereins
- § 18. Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen ALMDORFVEREIN KÖNIGSLEITEN.
2. Er hat seinen Sitz in Almdorf Königsleiten, Gemeinde 5742 Wald im Pinzgau und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde Wald im Bundesland Salzburg.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen in anderen Bundesländern ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a. die Förderung des guten Verhältnisses der Mitglieder mit der österreichischen einheimischen Bevölkerung, insbesondere mit den Einwohnern des Almdorfes Königsleiten;
- b. zu örtlichen und regionalen Aktivitäten in Bezug auf Kultur, Natur und Umwelt beizutragen, um so das Wohlbefinden der Mitglieder zu fördern;
- c. die Vertretung und Förderung der Interessen der Vereinsmitglieder in ihrer Position als Grundstücks- und Wohnungseigentümer bzw. Dauermieter im Almdorf Königsleiten.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz zwei und drei angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Vorträge;
 - b. Versammlungen;
 - c. gesellige Zusammenkünfte

- d. Kontaktpflege mit örtlichen und regionalen Institutionen;
- e. Erteilung schriftlicher und mündlicher Informationen und Ratschläge an Mitglieder;
- f. sonstige Aktivitäten, die den obengenannten Zielen förderlich sind.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b. Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen;
- c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die
 - a) im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines Grundstücks oder einer Wohnung im Almdorfverein Königsleiten sind und/oder
 - b) einen Gewerbebetrieb in Königsleiten betreiben oder
 - c) über einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens fünf Jahren als Dauermieter in Königsleiten ansässig sind.Familienangehörige der vorgenannten Mitglieder, insbesondere deren Abkömmlinge können gleichfalls ordentliche Mitglieder werden.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit dauerhaft fördern, vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages .
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Dabei können dem Ehrenmitglied auch besondere Titel verliehen werden. Besondere zusätzliche Rechte und Pflichten, die über die Rechte und Pflichten eines Ehrenmitgliedes hinausgehen, erwachsen hierdurch nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Streichung,
 - e) durch Ausschluss,
 - f) durch den Verkauf des Grundstücks oder der Wohnung in Königsleiten zusätzlich bei Mitgliedern im Sinne des § 4, Abs. 2 lit. a,
 - g) durch Aufgabe des Gewerbebetriebes zusätzlich bei Mitgliedern im Sinne des § 4, Abs. 2 lit. b),

- h) durch Kündigung des Mietvertrages zusätzlich bei Mitgliedern im Sinne des § 4, Abs. 2 lit. c),
2. Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung (eingeschriebener Brief) an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Vereinsjahrs erfolgen.
 3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses nach zweimaliger schriftlicher Mahnung an die letzte dem Verein mitgeteilte zustellberechtigte Adresse länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
 4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
 5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz vier genannten Gründen beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsprüfer;
- d. das Schiedsgericht.

Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von zehn Monaten ab Beginn des Vereinsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich einzuladen. Eine elektronische Einladung steht einer schriftlichen Einladung gleich. Die Absendung der Einladungen an die in den Vereinsakten niedergelegten Adressen gilt als ordnungsgemäße Zustellung. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zu Generalversammlungen sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder einen Familienangehörigen des Mitglieds ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig, wobei jedoch auf ein Mitglied höchstens acht Vollmachten übertragen werden können.

7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder.

8. ¹Eine Mitgliederversammlung kann auch als Online-Mitgliederversammlung oder als Hybrid-Mitgliederversammlung (persönliche oder virtuelle Teilnahme) einberufen und abgehalten werden. ²Eine Online-Mitgliederversammlung erfolgt in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. ³Für die Online-Teilnahme wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. ⁴Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. ⁵Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. ⁶Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. ⁷Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.”

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Die Generalversammlung kann Ausschüsse einsetzen, die ihr zu berichten haben.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltplans, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses; der Haushaltplan stellt einen Budgetrahmen dar, der nicht überschritten werden soll. Die Änderung von Positionen innerhalb des Budgetrahmens können durch den Vorstand beschlossen werden, ebenso Abänderungen des Haushaltplans bis zu 5 % der Budgetsumme;
- b. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Beitrittsgebühren für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- d. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Grundsätzlich ist die Beschlussfassung über die Punkte b., e. und f. in schriftlicher Abstimmung durchzuführen, die übrigen Punkte können durch Abgabe von Handzeichen beschlossen werden, falls keines der anwesenden Mitglieder sich dagegen ausspricht.

Beschlüsse von Versammlungen beziehungsweise Abstimmungen werden schriftlich ausgefertigt. Die Mitglieder werden nach Beschlussfassung schriftlich über die Ausfertigung in Kenntnis gesetzt und haben das Recht zur Einsichtnahme in die Beschlüsse beim Schriftführer des Vereins.

§ 11 Der Vereinsvorstand

Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder gemäß § 4 der Statuten wählbar.

Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern wie folgt:

Der Vorstand besteht aus:

- Obmann
- Stellvertretender Obmann
- Zweiter stellvertretender Obmann
- Schriftführer
- Stellvertretender Schriftführer
- Kassenwart
- Beisitzern

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Die Zusammensetzung des Vorstands soll nach Möglichkeit der Zusammensetzung der Mitglieder nach Staatsangehörigkeitsgruppen entsprechen.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Obmann schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Obmänner, sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied. Ausser durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl beziehungsweise mit Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b. Vorbereitung der Generalversammlung;
- c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt gemeinsam mit den stellvertretenden Obmännern und mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassenwart, die Vertretung des Vereins nach außen, so gegenüber Behörden und dritten Personen. Vor allem sind schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, von diesen Funktionären zu unterfertigen.
2. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
4. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns und des Schriftführers ihre Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

- a. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt . Eine Wiederwahl ist möglich.
- b. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- c. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 15 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 16 Schiedsgericht

- a. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO:
- b. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- c. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsmögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Dieses Vermögen darf nicht den Vereinsmitgliedern zugute kommen. Kann das Vermögen entsprechend dem Vereinszweck nicht mehr verwendet werden, so ist es für die Kirche in Königsleiten oder für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Ortsbereich von Königsleiten zu verwenden.

§ 18 Schlussbestimmung

Im Falle von Meinungsunterschieden über die Interpretation irgend eines Paragraphen dieser Statuten entscheidet der Vorstand.

Stand: Dezember 2022